



öffentlich

Wahlkreiseinteilung für die Kreistagswahl 2024

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanz- ausschuss	öffentlich	am 10.07.2023	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 24.07.2023	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, für die Kreistagswahl 2024 die bisherige Einteilung der Wahlkreise gem. Anlage 1 zu belassen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss am 10. Juli 2023, wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen: Anlage 1-Tabelle Wahlkreise 2024 Sitzverteilung
Anlage 2-Karte Einteilung der Wahlkreise 2024

öffentlich

Wahlkreiseinteilung für die Kreistagswahl 2024

Sachverhalt:

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat den Wahltag für die nächsten regelmäßigen Kommunalwahlen 2024 noch nicht bestimmt. Aller Voraussicht nach werden die Wahlen der Kreisträte, der Gemeinderäte, der Ortschaftsräte, der Bezirksbeiräte und der Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart wieder zeitgleich mit der Europawahl durchgeführt. Insofern gilt nach den derzeit vorliegenden Informationen als wahrscheinlicher Wahltermin der 9. Juni 2024

I Zahl der Kreisträte

Die Zahl der Kreisträte beträgt gem. § 20 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) mindestens 24; in Landkreisen mit mehr als 50.000 Einwohnern erhöht sich diese Zahl bis zu 200.000 Einwohnern für je weitere (volle) 10.000 Einwohner um zwei.

Maßgebende Einwohnerzahl ist gem. § 57 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (neu) das auf den 30. September 2022 fortgeschriebene Ergebnis des Zensus 2011: im Zollernalbkreis 193.463 Einwohner.

Daraus errechnet sich, dass für den Zollernalbkreis im nächsten Jahr **52 Kreisträte zu wählen** sind (bei der Kreistagswahl 2019 waren es 50).

II Bildung der Wahlkreise und Sitzzuteilung

Für die Wahl der Kreisträte ist der Landkreis als Wahlgebiet in Wahlkreise einzuteilen (§ 22 Abs. 4 LKrO). Die Entscheidung über die Wahlkreiseinteilung fällt in die Zuständigkeit des Kreistags.

Hierbei gilt Folgendes:

1. Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens vier Sitze entfallen, bildet einen Wahlkreis (§ 22 Abs. 4 S. 3 LKrO).
Dies betrifft - wie bisher - die Städte Albstadt, Balingen und Hechingen. Kleinere benachbarte Gemeinden können mit diesen Städten zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden, wobei allerdings keiner dieser Wahlkreise dadurch mehr als 45 vom Hundert der Gesamtsitze (Gesetzesänderung zum 1. August 2023, bisher 2/5 der Gesamtsitze), also mehr als 23 Sitze erhalten darf (§ 22 Abs. 4 S. 5 LKrO).
2. Gemeinden, die keinen eigenen Wahlkreis bilden und auch zu keinem Wahlkreis nach Ziff. 1 hinzugenommen werden, müssen zu Wahlkreisen zusammengeschlossen werden, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen. Bei der Bildung dieser Wahlkreise sollen neben der geografischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden (§ 22 Abs. 4 S. 6-7 LKrO).



öffentlich

3. Die Aufteilung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der Wahlkreise nach dem Berechnungsverfahren von Sainte-Laguë/Schepers (§ 22 Abs. 5 LKrO).

Aus rechtlicher Sicht kann die bisherige Wahlkreiseinteilung, die bereits seit den Wahlen im Jahr 1994 zugrunde gelegt wurde, beibehalten werden, vgl. Anlage 1.

Mit der Beibehaltung der Wahlkreiseinteilung verändert sich aufgrund des Anstiegs der Einwohnerzahlen auf über 190.000 die Sitzzuteilung auf die einzelnen Wahlkreise für den Wahlkreis II Albstadt von 12 auf 13 und für den Wahlkreis IV Bisingen von 7 auf 8.